

VERTRAGSBERICHT

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der HeidelbergCement AG
und der Geschäftsführung der
HeidelbergCement International Holding GmbH
gemäß § 293a Aktiengesetz
über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der HeidelbergCement AG und
der HeidelbergCement International Holding GmbH**

Der Vorstand der HeidelbergCement AG, Heidelberg, und die Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH, Heidelberg, erstatten hiermit gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) den nachfolgenden Bericht über den zwischen den beiden Gesellschaften am 1.3.2002 abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrag. Der ursprüngliche Gewinnabführungsvertrag wurde am 12.6.2002 in das Handelsregister eingetragen und bereits durch die am 5.2.2014 vereinbarte Änderung, welche am 13.5.2014 in das Handelsregister eingetragen wurde, fortgeführt. Nunmehr soll dieser Vertrag an die aktuelle Fassung des Aktiengesetzes angepasst werden.

I. Bestand, Änderung und Wirksamwerden des Unternehmensvertrages

Durch die bereits eingangs erwähnte Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister der Heidelberger Zement International Holding GmbH (nunmehr firmierend als HeidelbergCement International Holding GmbH) wurde der Vertrag wirksam.

Auf Grund von diversen Anpassungen der Regelungen der §§ 301 und 302 AktG in den letzten Jahren ist es erforderlich, die bisherigen Regelungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme auf das gesetzlich vorgesehene Maß zu reduzieren. Nur dann ist sichergestellt, dass die bezweckte Organschaft weiterhin anerkannt wird. Deshalb soll die Ziffer 2. Gewinnabführung nur noch einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung regeln. Bezüglich Ziffer 3. Verlustübernahme wurde der dynamische Verweis auf § 302 AktG schon bei der vorgenannten Änderung im Jahre 2014 eingeführt.

Um die bestehende Organschaft rechtssicher fortführen zu können, haben die HeidelbergCement AG und die HeidelbergCement International Holding GmbH den eingangs genannten Gewinnabführungsvertrag insoweit unter Anwendung des § 295 Abs. 1 AktG abgeändert.

Diese Maßnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG und der Gesellschafterversammlung der HeidelbergCement International Holding GmbH sowie der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HeidelbergCement International Holding GmbH. Über die Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG soll in der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Mai 2021 beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HeidelbergCement International Holding GmbH in notarieller Form soll kurzfristig erfolgen.

Da der HeidelbergCement AG sämtliche Geschäftsanteile der HeidelbergCement International Holding GmbH gehören, bedarf der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG keiner Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer („Vertragsprüfer“). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und der Vertragsbericht werden zusammen mit den weiter in § 293f AktG genannten

Unterlagen ab der Einberufung der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG, also ab dem 23. März 2021, auf der Webseite der HeidelbergCement AG zum Abruf bereitstehen. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär der HeidelbergCement AG kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen.

II. Beteiligte Unternehmen

1. HeidelbergCement AG

Die HeidelbergCement AG hat ihren Sitz in Heidelberg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 330082 eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 595.249.431,00 EUR und ist in 198.416.477 Aktien eingeteilt; die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber. Die Aktien an der HeidelbergCement AG sind zum amtlichen Handel an den Börsen zu Stuttgart, Frankfurt a.M., München und Düsseldorf sowie zum Handel im Freiverkehr an den Börsen zu Berlin und Hannover zugelassen.

Gegenstand der Geschäftstätigkeit der HeidelbergCement AG ist u.a. die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen aller Art, insbesondere von hydraulischen Bindemitteln. HeidelbergCement AG gehört mit ihren Tochtergesellschaften zu den führenden Baustoffherstellern der Welt.

2. HeidelbergCement International Holding GmbH

Die HeidelbergCement International Holding GmbH mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 334775, ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der HeidelbergCement AG. Das Stammkapital der HeidelbergCement International Holding GmbH beträgt 3.920.030.000,00 EUR.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die Verwaltung anderer Gesellschaften und die Finanzierung von Beteiligungen. Die HeidelbergCement International Holding GmbH hat ihrerseits mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft Fundamental GmbH, Berlin, am 12.9.2018 und mit ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft HeidelbergCement Trading GmbH, Heidelberg, am 15.9.2020 jeweils einen Unternehmensvertrag abgeschlossen. Diese Unternehmensverträge enthalten die für konzerninterne Verträge dieser Art üblichen Regelungen, die mit denen des vorliegenden Vertrags vergleichbar sind: Die abhängigen Gesellschaften haben ihren jeweiligen Bilanzgewinn zur Gänze an die herrschende HeidelbergCement International Holding GmbH abzuführen. Die herrschende Gesellschaft ist

verpflichtet, etwaige Jahresfehlbeträge der abhängigen Gesellschaften entsprechend § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Mangels außenstehender Gesellschafter der abhängigen Gesellschaften sind von der HeidelbergCement International Holding GmbH weder Ausgleichszahlungen zu leisten noch Abfindungen zu zahlen. Die Verträge haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

III. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Leitungs- und Weisungsbefugnis (Ziff. 1 des Vertrages)

Durch die in Ziff. 1 des Vertrages getroffene Regelung unterstellt die HeidelbergCement International Holding GmbH ihre Leitung der HeidelbergCement AG. Ziff. 1 enthält somit die für einen Beherrschungsvertrag konstituierende Bestimmung. Aufgrund dieser Regelung ist der Vorstand der HeidelbergCement AG berechtigt, der Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH unmittelbar Weisungen betreffend die Leitung der HeidelbergCement International Holding GmbH zu erteilen. Die Geschäftsführung der HeidelbergCement International Holding GmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unzulässig wäre beispielsweise die Weisung, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden (§ 299 AktG).

2. Gewinnabführung (Ziff. 2 des Vertrages)

In Ziff. 2 des Vertrages verpflichtet sich die HeidelbergCement International Holding GmbH ihren ganzen Gewinn an die HeidelbergCement AG abzuführen. Auf Grund der in der Vergangenheit wiederholt stattgefundenen Änderungen des § 301 AktG wird zukünftig ausschließlich auf § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen, um weitere Anpassungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu vermeiden.

3. Verlustübernahme (Ziff. 3 des Vertrages)

Der bestehende dynamische Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung besteht unverändert fort.

4. Sicherung von außenstehenden Gesellschaftern (Ziff. 4 des Vertrages)

Die in Ziff. 4 getroffene Bestimmung stellt klar, dass mangels außenstehender Gesellschafter Regelungen über die Sicherung solcher Gesellschafter, also Ausgleichszahlung und Abfindungsangebot, nicht erforderlich sind.

5. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (Ziff. 5 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sieht Ziff. 5 Abs. 1 vor, dass die Vertragsänderung erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HeidelbergCement International Holding GmbH wirksam wird (§ 294 Abs. 2 AktG). Auch der in Ziff. 5 Abs. 1 weiterhin aufgenommene Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Gesellschafterversammlung der HeidelbergCement International Holding GmbH und der Hauptversammlung der HeidelbergCement AG gibt die gesetzlichen Anforderungen wieder. Durch die in Ziff. 5 Abs. 1 angeordnete Rückwirkung der Wirksamkeit auf den Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung der Vertragsänderung in das Handelsregister der HeidelbergCement International Holding GmbH erfolgt, wird sichergestellt, dass die Änderungen durch die Neuformulierung bereits ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres gelten.

Nach Ziff. 5 Abs. 2 wird vorsorglich eine Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2026 festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die Mindestlaufzeit von fünf Jahren, die für die steuerliche Anerkennung nach § 17 i. V. m. § 14 KStG zwingend erforderlich ist, erfüllt wird.

6. Schlussbestimmungen (Ziff. 6 des Vertrages)

Ziff. 6 des Vertrages enthält neben dem Hinweis, dass Nebenabreden nicht bestehen und Änderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen, eine sog. salvatorische Klausel. Danach berührt z.B. eine etwaige Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen des Unternehmensvertrages nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Diese Regelung besteht lediglich aus Gründen rechtlicher Vorsorge. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein könnte, sind nicht ersichtlich.

Heidelberg, den 2.3.2021

HeidelbergCement AG

Der Vorstand



(Dr. von Achten)



(Gluskie)



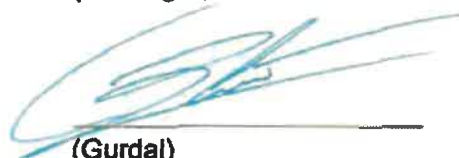
(Jelito)



(Ward)



(Dr. Näger)



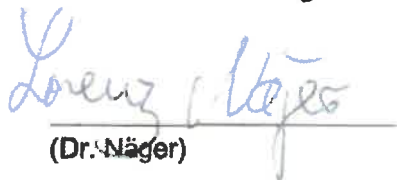
(Gurdal)



(Morrish)

HeidelbergCement International Holding GmbH

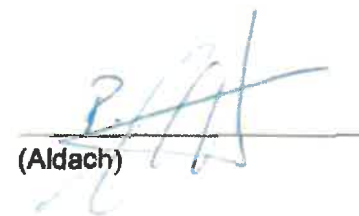
Die Geschäftsführung



(Dr. Näger)



(Dr. Gärtner)



(Aldach)